

Kurztitel

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 10/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 436/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

28.12.2019

Außerkrafttretensdatum

30.07.2021

Abkürzung

BVergGVS 2012

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Text**Anhang I****Liste der Militärausrüstung****TEIL A****Militärgüterliste 1958**

1. Handfeuerwaffen, auch automatisch, wie Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre, mit Ausnahme von Jagdwaffen, Kleinkaliberpistolen und anderen Kleinkaliberwaffen mit einem Kaliber unter 7 mm.
2. Artilleristische Waffen, Nebel-, Gas- und Flammenwerfer, wie
 - a) Kanonen, Haubitzen, Mörser, Geschütze, Panzerabwehrwaffen, Raketenwerfer, Flammenwerfer, rückstossfreie Kanonen;
 - b) Kriegsgeräte wie Nebel- und Gaswerfer.
3. Munition für die unter Z 1 und 2 genannten Waffen.
4. Bomben, Torpedos, Raketen und ferngesteuertes Kriegsgerät:
 - a) Bomben, Torpedos, Granaten, einschließlich Nebelgranaten, Rauchtöpfe, Raketen, Minen, ferngesteuertes Kriegsgerät, Wasserbomben, Brandbomben;

- b) Apparate und Vorrichtungen für militärische Zwecke, eigens konstruiert für die Handhabung, das Scharfmachen, die Entschärfung, die Detonation und den Nachweis der unter lit. a aufgeführten Geräte.
- 5. Feuerleitungsmaterial für militärische Zwecke:
 - a) Flugbahnprüfungsgeräte, Infrarot-Zielgeräte und anderes Nachtzielmaterial;
 - b) Entfernungsmesser, Ortungsgeräte, Höhenmesser;
 - c) elektronische, gyroscopische, optische und akustische Beobachtungsvorrichtungen;
 - d) Visiergeräte für Bombenabwurf und Höhenrichtwerke für Kanonen, Periskope für die in dieser Liste aufgeführten Geräte.
- 6. Panzerwagen und eigens für militärische Zwecke konstruierte Fahrzeuge:
 - a) Panzerwagen;
 - b) Militärfahrzeuge, bewaffnet oder gepanzert, einschließlich Amphibienfahrzeugen;
 - c) Panzerzüge;
 - d) Militärfahrzeuge (Halbkettenfahrzeuge);
 - e) Militärfahrzeuge zur Reparatur von Panzerwagen;
 - f) besonders für den Transport der unter den Z 3 und 4 aufgeführten Munition konstruierte Anhänger.
- 7. Toxische oder radioaktive Wirkstoffe:
 - a) biologische oder chemische toxische Wirkstoffe und radioaktive Wirkstoffe zur Vernichtung von Menschen, Tieren oder Ernten im Kriegsfall;
 - b) militärische Geräte zur Verbreitung, Feststellung und Identifizierung der unter lit. a aufgeführten Stoffe;
 - c) Material zum Schutz gegen die unter lit. a aufgeführten Stoffe.
- 8. Pulver, Explosivstoffe und flüssige oder feste Treibmittel:
 - a) Pulver und flüssige oder feste Treibmittel, besonders für die unter den Z 3, 4 und 7 aufgeführten Geräte entwickelt oder hergestellt;
 - b) Explosivstoffe für militärische Zwecke;
 - c) Brandsätze und Geliermittel für militärische Zwecke.
- 9. Kriegsschiffe und deren Sonderausrüstungen:
 - a) Kriegsschiffe aller Art;
 - b) Sonderausrüstungen zum Minenlegen, Minensuchen und Minenräumen;
 - c) U-Bootnetze.
- 10. Luftfahrzeuge und ihre Ausrüstungen zu militärischen Zwecken.
- 11. Elektronenmaterial für militärische Zwecke.
- 12. Eigens für militärische Zwecke konzipierte Kameras.
- 13. Sonstige Ausrüstung:
 - a) Fallschirme und Fallschirmausrüstung;
 - b) eigens für militärische Zwecke konzipierte Ausrüstung für das Überqueren von Wasserläufen;
 - c) elektronisch gesteuerte Scheinwerfer für militärische Zwecke.
- 14. Sonstige Ausrüstungen und sonstiges Material: Teile und Einzelteile des in dieser Liste aufgeführten Materials, soweit sie einen militärischen Charakter haben.
- 15. Ausschließlich für die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Kontrolle der in dieser Liste aufgeführten Waffen, Munition und rein militärischen Geräte entwickelte Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge.

TEIL B

Militärgüter gemäß der Militärgüterliste der EU

Militärgüter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, ABl. Nr. C 95 vom 12.03.2019 S. 1, angeführt sind.

Schlagworte

Nebelwerfer, Gaswerfer

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2021

Gesetzesnummer

20007693

Dokumentnummer

NOR40220465